



## Statuten **Verein Budo Arts** mit Sitz in Basel

### 1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen **Verein Budo Arts** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### 2. **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und das Trainieren der asiatischen Kampfkünste sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

Er ist gesamtschweizerisch tätig und kann alle zur Erreichung seines Zweckes dienenden Massnahmen treffen.

Er kann anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen beitreten.

### 3. **Finanzielle Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt der Verein Beiträge von den Mitgliedern. Der Verein kann überdies Spenden und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### 4. **Budget**

Im Herbst wird das jährliche Budget fällig. Dieses erstellt der Kassier zuhanden des Vorstands.

### 5. **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### 6. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (**GV**), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die GV und der Vorstand werden vom Präsidenten geleitet.

## **7. Die Generalversammlung**

Die GV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail, 20 Kalendertage vor der GV einberufen.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die GV entscheidet über

- Änderungen der vorliegenden Statuten,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Genehmigung des Protokolls der GV,
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten,
- Kenntnisnahme vom Revisorenbericht,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Erteilung der Décharge,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Ausschlussrekurse.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Es wird nur über Geschäfte Beschluss gefasst, die traktandiert sind. Änderungen für die Traktandenliste müssen mindestens 10 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Zu den einzelnen Traktanden können an der GV Änderungsvorschläge angebracht werden.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen, darunter dem Präsidenten, zusammen. Wenn möglich, sollte der Vorstand aus Mitgliedern jeder Sektion bestellt werden. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach aussen und die Führung der Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## 9. Rechnungsrevisoren

Ein erster und zweiter Revisor werden an der GV jeweils für ein Jahr gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Buchführung und legen der GV ihren Bericht mit der Empfehlung zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung vor.

Die Rechnungsrevisoren sind nicht im Vorstand.

## 10. Technische Kommission, Trainings- und Wettkampfbetrieb

Für Kyu-Prüfungen wird durch den Vorstand oder die Trainer eine technische Kommission zusammengestellt, die über die Zulassung der Schüler zur Kyu-Prüfung entscheidet. Das Amt sollte ausschliesslich von Danträgern belegt werden.

Kennzeichnend für die Form des Karate im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner (Niederschlag). Notwendig ist deshalb die Fähigkeit, Angriffstechniken vor Trefferwirkung zu stoppen. Die Trefferwirkung gilt hier als Regelverstoss.

Der Vorstand und die Trainer stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche im J+S Alter weder im Trainings- noch im Wettkampf-Kumite Treffer-Kontakt haben und gemäss den Wettkampffreglementen die entsprechenden Schutzausrüstungen tragen. **Für Kinder und Jugendliche im J+S Alter** gelten zwingend nachfolgende Auslegungen und Be-

stimmungen, die sinngemäss für alle Kampfkünste unter dem Dach von Budo Arts zur Anwendung gelangen.

Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs in unseren Kampfkünsten ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss.

Der Verein Budo Arts und seine Sektionen verpflichten sich, Kampfkünste ausschliesslich in diesem Sinne zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen.

Der Verein Budo Arts pflegt Kampfkünste als Amateursportarten allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Massstäben in den Disziplinen Kumite und Kata, und ist an keinen Stil gebunden. Er betreut und fördert jedoch insbesondere die ihm angeschlossenen Stilrichtungen.

## **11. Mitgliedschaft**

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein einwandfreier Leumund.

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie haben Mitgliederbeiträge zu entrichten und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

Minderjährige benötigen das Einverständnis der Eltern.

Mit Eintritt in den Verein oder Teilnahme an einem Einführungskurs werden die Statuten anerkannt.

## **12. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf bereits bezahlte Mitgliederbeiträge besteht nicht.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten und die Einzelunterschrift des Kassiers. Die anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien zusammen mit dem Präsidenten.

### **14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **15. Haftung für Minderjährige**

Die gesetzlichen Vertreter haften für die durch sie vertretenen Minderjährigen.

Für Unfälle und Schäden besteht keine Haftung des Vereins, der Organe und der Trainer.

Die gesetzlichen Vertreter sind für den Hin- und Rücktransport des durch sie vertretenen Minderjährigen verantwortlich.

Für Unfälle und Schäden, die auf dem Hin- und Rücktransport bzw. Hin- und Rückweg des Minderjährigen entstehen wird jede Haftung des Vereins, der Organe und Trainer abgelehnt.

### **16. Versicherung**

Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

### **17. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

## 18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2008 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

.....

Hermann Wermuth

Ein Mitglied des Vorstands:

.....

Philipp Müller

Basel, 6. Juni 2008